

## **Prüfungsordnung**

für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung  
gemäß ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3 Nr. 5.2 (**KOR-Schein**)

**in der Fassung vom 18. Juni 2019**

### **§ 1**

#### **Wesen und Zweck der Prüfung**

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten verfügt.

Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind u. a. eine Voraussetzung für die Beaufsichtigung und Leitung des bei der Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten eingesetzten Personals.

(2) Die Hinführung zur Prüfung erfolgt durch einen Lehrgang, der der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Anlage I zu dieser Prüfungsordnung folgt. Die Teilnahme am Lehrgang stellt bei erstmaliger Anmeldung zur Prüfung eine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilnahme dar.

### **§ 2**

#### **Prüfungsausschuss und Ausbildungsbeirat**

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Ausbildungsbeirates beim Bundesverband Korrosionsschutz e. V. oder dessen Beauftragte und drei Referenten. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ausbildungsbeirat bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Ausbildungsbeirates oder dessen Beauftragter und zwei Referenten anwesend sind.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Die Geschäftsführung des Ausbildungsbeirates obliegt der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. mit Sitz in Köln.

### **§ 3 Prüfungstermin**

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.

### **§ 4 Prüfungsgebühr**

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen im Korrosionsschutz von Stahlbauten besitzen, an einem der hinführenden Lehrgänge gemäß § 1 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung teilgenommen haben und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem einschlägigen gewerblich-technischen Ausbildungsberuf und Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken

b) Meisterprüfung in einem einschlägigen gewerblich-technischen Beruf und Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken

c) Abschluss als staatlich anerkannter Korrosionsschutztechniker und Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken

d) Personen, welche die geforderten Abschlüsse der Abschnitte a) bis c) nicht nachweisen können, jedoch eine mindestens zehnjährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken nachweisen können

(e) Zugelassen werden auch Personen, welche die Abschlussprüfung im Ingenieurwesen an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes oder Abschluss an einer Ingenieurakademie oder einer Ingenieurschule sowie eine mindestens einjährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken nachweisen können.

(2) Die unter den Abschnitten a) bis e) geforderten Abschlüsse und einschlägigen Berufserfahrungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als Nachweise dienen insbesondere Abschluss-, Prüfungszeugnisse, Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen eines Arbeitgebers oder Bauherren.

(3) Personen, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Abschnitte a) bis e) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag, zur Prüfung zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Lehrgangsleiter der jeweiligen Ausbildungsstätte zu richten. Der Lehrgangsleiter entscheidet in enger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über den Antrag vorzugsweise nach einem Fachgespräch mit dem Antragsteller vor Lehrgangsbeginn.

## **§ 6**

### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich mit der Anmeldung zum Lehrgang zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 5 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen des Arbeitgebers beizufügen.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme am Lehrgang und die Zulassung zur Prüfung trifft der Lehrgangsverantwortliche des Ausbildungszentrums. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber schriftlich Nachricht.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden

## **§ 8**

### **Inhalt und Gliederung der Prüfung**

In der Prüfung sind fachtheoretische Kenntnisse in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Grundlegende Regelwerke
- Korrosion und Korrosionsschutz von Stahl und Zink
- Beschichtungssysteme / Korrosionsschutzsysteme
- Oberflächenvorbereitung
- Applikation von Beschichtungsstoffen
- Geräte und Ausrüstung für die Oberflächenvorbereitung
- Geräte und Ausrüstung für die Applikation
- Qualitätssicherung
- Einsatz von Gerüsten im Korrosionsschutz
- Aufmaß
- Kalkulation
- Arbeitssicherheit
- Umweltschutz

## **§ 9**

### **Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form. Die schriftliche Prüfung wird bei Bedarf um eine mündliche Prüfung ergänzt.

Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Rahmenlehrplan gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 3 Stunden, die der mündlichen Prüfung 1 Stunde nicht überschreiten.

(4) Näheres zur Durchführung und Bewertung der Prüfung regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung (Anlage 2).

## **§ 10**

### **Prüfungsergebnisse**

Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Prüfungsbescheinigung**

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine (nummerierte) Prüfungsbescheinigung des Ausbildungsbeirats beim Bundesverband Korrosionsschutz e. V..

## **§ 12**

### **Niederschrift über die Prüfung, Aufbewahrungsfristen**

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift werden aufgenommen:

a) Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnanschrift von jedem Prüfungsteilnehmer

b) Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Punktzahl) sowie das Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der ergänzenden mündlichen Prüfung (ggf. mit Begründung)

c) im Falle eines Prüfungsausschlusses, die Ausschlussgründe

d) Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses

e) Ort und Datum der Prüfung

(3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. als Geschäftsstelle des Ausbildungsbeirates.

(4) Die Prüfungsakten sind in den Ausbildungszentren zehn Jahre aufzubewahren. In der Prüfungsakte sind die folgenden Unterlagen zusammenzufassen:

- Die Anmeldung zur Prüfung und die diesbezüglich vorgelegten Nachweise gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung
- Die schriftlichen Prüfungsunterlagen inklusive aller schriftlichen Ausführungen, Skizzen und Aufzeichnungen, die vom Prüfungsteilnehmer während des Prüfungsverlaufs erstellt bzw. vorgenommen wurden.
- Die Niederschrift

Die Ausfertigungen der Niederschriften sind beim Bundesverband Korrosionsschutz e. V. 45 Jahre aufzubewahren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 1.1.2011.

Anlagen zur Prüfungsordnung

- 1. Rahmenlehrplan für Lehrgänge gemäß § 1 der Prüfungsordnung KOR-Schein**
- 2. Durchführungsbestimmungen für KOR-Schein Prüfungen**